Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2299

Mündlicher Bericht

des Ausschusses
für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz
(16. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung
der Dauer bestimmter Patente

- Nr. 1730 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoogen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 23. Mai 1951

Der Ausschuß für Patentrecht
und gewerblichen Rechtsschutz

Wagner	Hoogen
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Verlängerung der Dauer bestimmter Patente

- Nr. 1730 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Patentrecht und gewerblichen Rechtsschutz (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 1	§ 1
(1) Die Dauer folgender Patente wird verlängert:	(1) Die Dauer folgender Patente wird **ver**längert:
1. aufrechterhaltene Alt-Patente, für die bis zum 8. Mai 1945 mangels Bekanntmachung der Anmeldung und Veröffentlichung der Patentschrift die Wirkung des Patents noch nicht eingetreten war,	1. aufrechterhaltene Alt-Patente, für die bis zum 8. Mai 1945 mangels Bekanntmachung der Anmeldung und Veröffentlichung der Patentschrift die Wirkung des Patents noch nicht eingetreten war,
2. Patente, die auf Grund von aufrechterhaltenen Alt-Patentanmeldungen erteilt werden, die bis zum 8. Mai 1945 noch nicht nach § 30 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) bekanntgemacht waren.	2. Patente, die auf Grund von aufrechterhaltenen Alt-Patentanmeldungen erteilt **worden sind oder erteilt** werden, **wenn diese Anmeldungen** bis zum 8. Mai 1945 noch nicht nach § 30 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (**RGBl.** II S. 117) bekanntgemacht waren.
(2) Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen im Sinne des Absatzes 1 sind die in den §§ 13 und 29 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175 — Erstes Überleitungsgesetz) bezeichneten Patente und Patentanmeldungen.	(2) unverändert
§ 5	§ 5
(1) Wer den Antrag auf Aufrechterhaltung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen nicht rechtzeitig gestellt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.	(1) unverändert
(2) Die Wiedereinsetzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich zu beantragen. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag ist der Antrag auf Aufrechterhaltung nachzuholen.	(2) Die Wiedereinsetzung ist innerhalb von **vier** Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich zu beantragen. Mit dem Wiedereinsetzungsantrag ist der Antrag auf Aufrechterhaltung nachzuholen.